

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

[Landesverfassung]

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

selbst die oftmals über Friesoythe in Ostfriesland eindringenden Heerhaufen werden sie kaum belästigt haben, da der Weg von dort jenseits des Moores und auf dem rechten Ufer der Soeste entlang nach Barßel führte. Nur der kurze Durchzug der Mansfeldischen Soldateska im December 1622, als das Moor ringsum gefroren war und der Weg zu ihnen offen stand, lehrte sie die Schrecknisse des großen deutschen Krieges kennen. Der Kampf mit den münsterschen Beamten um die Erhaltung ihrer alten communalen Freiheiten, für sie selbst eine Lebensfrage, bietet kein sonderlich historisches Interesse; dieses wird nur noch einmal in gewissem Grade durch die Missionstätigkeit des Jesuitenordens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geweckt, welcher die ihm übertragene Ausrottung der seit 1544 eingeführten Lehren des Protestantismus rasch und gründlich vollendete.

Die Darstellung der späteren Schicksale des Landes können wir der Emsigkeit der Lokal-Chronisten überlassen und uns nun zur Betrachtung seiner älteren Verfassungszustände wenden. Die Quellen dafür, sämtlich bei Hettema und Posthumus gedruckt, sind spärlich und spät: die Landrechtsordnung von 1587, die Schüttemeisterordnung ungefähr aus derselben Zeit, einige Beweisaufnahmen zu ewigem Gedächtnis über die Rechte des Landes, von 1615, 1699 und 1707.

Das Original der Landgerichtsordnung, „des Saterlandes gerecht“, „in folio mit weißledernem Umschlag“, befand sich bis 1812 in der Saterländer Archivlade¹⁾ zu

E. Beninga S. 401 erwähnt die Kämpfe zwischen Münster und Ostfriesland in diesem Jahre, aber nicht den Einfall in Saterland.

¹⁾ Auf die Wahrung der Geheimnisse ihres übrigens nicht sehr erheblichen Archivs waren die Saterländer ebenso eifersüchtig bedacht

Ramsloh, wurde mit dieser auf Befehl der französischen Obrigkeit versteigert und zwar, wie Hettema und Posthumus (S. 302) wissen, durch Saterländer wieder gekauft, scheint aber mit allem Uebrigen verschollen. Siebs (S. 251) gibt irrig an, es sei in das Oldenburger Landesarchiv gelangt, doch sei eine Kopie in Ramsloh bewahrt worden. Das Großherzogliche Haus- und Centralarchiv in Oldenburg erhielt am 25. Januar 1880 von der Gemeinde Ramsloh gegen Anfertigung einer neuen Abschrift eine Copie der Gerichtsordnung, welche der Pastor Rudolf Kremerinck zu Strücklingen angefertigt und beglaubigt hatte. Kremerinck war 1671 Pfarrer an dem genannten Orte geworden¹⁾ und starb dort 1694.²⁾ Dieser Abschrift angehängt ist, außer zwei Registraturen über die Neuwahl von Landesvorstehern 1614 und 1615, ein Auszug aus der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis von 1615. Das ganze Aktenstück darüber, ein Buch „in folio mit schwarzem Lederumschlag“, war bis 1812 in der Ramsloher Archivalade. Nieberding (Saterland S. 476) hat daraus ein „Protokollbuch“ gemacht, welches der Richter Lamelink zu Friesoythe 1615 „über die gerichtlichen Verhandlungen im Saterlande“ anlegte.

Die Schüttemeisterordnung befand sich 1812 ebenfalls im Saterländer Archiv in Ramsloh in einem „geschriebenen Buch in 8^o von 1772“. Nach Siebs (S. 250) könnte es scheinen, als sei dieselbe in der Landgerichtsordnung enthalten; weiterhin (S. 251) gibt er an, das Schüttemeisterbuch sei „gelegentlich eines Processus nach Oldenburg“ gelangt;

wie die dynastischsten Fürsten des 18. Jahrhunderts; Hoche (S. 161) klagt, daß ihm Einsicht in dasselbe nicht gestattet worden sei.

¹⁾ Nieberding, Saterland S. 483; Niemann, Oldenb. Münsterland, gibt II S. 353 dasselbe Jahr, S. 345 aber 1677, S. 356 gar 1679; Graffsch. Kloppenburg S. 109 nennt er ihn K. Kremenitz.

²⁾ Niemann l. c. S. 356.

mir ist nichts davon bekannt, doch ist es wol möglich, daß es noch als Akten-Adhibendum in irgend einer Gerichtsregistratur schlummert.

Die Landgerichtsordnung, für uns die wichtigste dieser Quellen, ist kein Weistum, welches eine Summe alter, mündlich überlieferter Volksrechte nachträglich schriftlich fixiert, sondern eine Neuredaction, die Altes mit Neuem dem zeitigen Bedürfnis entsprechend verbindet. Zu diesen Neuerungen gehört die teilweise Schriftlichkeit des Proceßverfahrens und die Vervollständigung des Gerichtspersonals durch einen Gerichtsschreiber. Die Disposition ist verworren und die einzelnen Bestimmungen sind nicht immer deutlich. Ueber manches notwendig Erscheinende gibt die Willkür keine Auskunft; ihre Sprache ist in der Form wie sie uns vorliegt ein mit Niederdeutsch vermisches Hochdeutsch; reiner ist das Niederdeutsche in der Schüttemeisterordnung bewahrt.

Die Anregung zur Abfassung des Statuts mag die Münstersche Landgerichtsordnung vom 31. October 1571 gegeben haben. Dieselbe hob zwar die jurisdictionelle Tätigkeit der alten „gemeinen Gödinge“ auf (II tit. 2), gestattete aber den Gografen, ein solches in Zukunft einmal während des Jahres abzuhalten, um die Gerichtseingesessenen nach alter Weise Urteile über den „Landesgebrauch mit Graben, Zäunen, Potten oder Pflanzen, Säen, Mähen, Wegen und Stegen, von Mist- und Pfluggerechtigkeit“ finden zu lassen. Solche Urteile sollten gesammelt, bei Hofe eingereicht, dort geordnet und dann „für ein Landrecht der Ort publiciert und gehalten werden.“ Daß die Saterländer Landesversammlung ihre hier gezogenen Competenzen überschritt, eine förmliche particuläre Gerichtsverfassung entwarf und dafür die landesherrliche Genehmigung fand, erklärt sich durch den Widerstand, welchen die alten Gauverbände der Einführung der nivellierenden allgemeinen neuen Gerichts-

ordnung von 1571 entgegenbrachten. So wußte z. B. auch das Gogericht auf dem Desem nach längeren Verhandlungen sich eine besondere, am 26. Februar 1578 vereinbarte Gerichtsordnung durchzusetzen.

Es gilt jetzt, ein Bild der Verfassungszustände, wie sie sich in der Saterländer Gerichtsordnung von 1587 abspiegeln, zu entwerfen, und daraus Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse zu ziehen.

Die Repräsentation des Landes nach außen, die Verwaltung und Justizpflege lagen in den Händen eines Landesausschusses, der aus je vier von den Eingefessenen erwählten Vertretern der drei Kirchspiele gebildet war, und sich nach der Zahl seiner Mitglieder die „Zwölf“ benannte.

Siebs (S. 249. 252) führt als interessant an, daß Hoche (S. 165) für dieses Zwölfercollegium den Namen „Afen“ angebe, und knüpft diesen an altfriesisch asega an. Die Stelle bei Hoche lautet: „Das Volk bestätigt die Wahl, und nun erst dürfen sie in das Collegium der zwölf Afen oder Bürgermeister eintreten“; danach scheint es, als sei Siebs mit seiner Bemerkung im Recht; schlägt man aber ein paar Seiten zurück, so erkennt man, daß es Hoche gar nicht in den Sinn gekommen, von „Afen“ des Saterlandes zu reden. Er sagt S. 163, daß die drei Kirchspiele oder sechs Dörfer von 12 Bürgermeistern regiert würden; jedes Kirchspiel habe 4 derselben. „Dieß ist ganz eingerichtet nach den zwölf Afen, oder Afengericht der ältesten Deutschen, welches von Odin und dessen 12 Afen herkommt.“ Hoche gebraucht das Wort an der von Siebs in Bezug genommenen Stelle rein bildlich und zugleich scherzhaft, gerade so wie die von Nieberding (Saterland S. 448)

mitgeteilte landesübliche Bezeichnung der Zwölfer als „die 12 Apostel“ gemeint ist. Desgleichen knüpft Siebs (S. 252) eine längere sprachliche Erörterung an eine andere Benennung der Zwölfer als „Bürgermeister“. Diese ist in den Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts niemals gebräuchlich, also erst in neuester Zeit üblich geworden. Wol aber läßt sich erkennen, wie sie entstanden. Im Jahre 1615 behaupteten die Saterländer, sie hätten, obwol sie auf dem platten Lande wohnten, stets Stadtgerechtigkeit gebraucht „und durch zwolfe dazu aus unserem Mittel verordnete beidete Menner, nicht weniger als Burgermeister und Rät in Stetten, unsers Lands furfallende Sachen entscheiden“. Im Jahre 1707 heißt es dann schon ein wenig präciser: „daß die Saijterlander zwolf Männer haben, so sie aus Mittel der Gemeinheit erwählen, welche, als Burgermeister, auf alles Achtung haben u. s. w.“ Diese stete Berufung der Saterländer auf den städtischen Charakter ihrer Verfassung findet Unterstützung darin, daß der Rat der Stadt Friesoythe, die sie ja von jeher als ihr Vorbild betrachteten, noch im Anfange des 18. Jahrhunderts aus 12 Personen (incl. der beiden Bürgermeister) bestand.

Der Wechsel der „Zwölfe“ fand zu Neujahr statt (Registaturen von 1614 und 1615 über Wahl und Vereidigung neuer Mitglieder),¹⁾ doch ist das Verfahren dabei nicht ganz klar:

„dariegen haben sich das land vorbehalten, ses von den zwolfen zusamen abzudanken na umbgang eines jares; im gleichen haben auch die zwolfen ihren frien koer sich vorbehalten nach umbgang eines jars vor das ganze land (daneben steht am Rande: 6) semptlich abzudanken.“

¹⁾ Siebs (S. 249. 273) giebt, seinen modernen Gewährsmännern folgend, den Faschnachts-Dienstag an. So auch Hoche S. 164 ff.

Die erste politische Aufgabe der Zwölf war es,
 „des Landes gerechtigkeit bi eren eide
 binnen oder buten des landes zu rechte zu vor=
 dedigen und zu vorbidde, war se konnen und
 mogen, uf des landes unkoft und schaden“
 (Ld. G. D. Art. 17).

Nach der Beweisaufnahme von 1709 lag es ihnen ob,
 „die Schätzung so gar auszuschlagen, einzu=
 nehmen und zu überliefern“, ein sehr verantwortungs=
 volles Amt, da nach den articuli positionales von 1615
 (Art. 8) die Saterländer die verfassungsmäßig zustande=
 gekommenen „Feuerstätten- und Hauptschätzungen nicht nach
 heelen oder halben Erben, sondern nach advenant und Ge=
 legenheit“ zahlten.¹⁾

Ueberhaupt hatten sie, wie schon oben bemerkt, „des
 Landes fürfallende Sachen zu entscheiden“; so z. B.
 sollten nach einem Landesbeschluss von 1617 alle Ausländer,
 welche im Saterlande Grundstücke zu kaufen oder zu pachten
 beabsichtigten, sich bei ihnen über Geburt, bisheriges Leben
 und Herkunft durch schriftliche „Attestation und Beweistumb“
 ausweisen. In allen zur Kompetenz der Schüttemeister
 gehörigen Polizeisachen bildeten sie die
 Berufungsinstanz. Auch die Führung des Landes=
 aufgebots wird ihnen ursprünglich obgelegen haben.
 Nach der Schüttemeisterordnung²⁾ stand ihnen wenigstens

¹⁾ Ein gleiches Verfahren, wenn auch nicht hinsichtlich des ganzen
 Landes, sondern nur der einzelnen Bauerschaften, fand in älterer Zeit
 im Lande Würden statt, vgl. Sello, Beiträge z. Gesch. d. Land. Würden,
 S. 18; ebenso in der Oldenburgischen Bauerschaft Breschen-Vofel (so
 noch 1778, jetzt Vofel), Jacobs v. d. Specken Lagerbuch von 1428 bei
 Ehrentraut, Friesl. Arch. I S. 449; vgl. dazu Kähler in Jahrb. f. d.
 Gesch. d. Herzogt. Oldenburg III S. 81.

²⁾ Hettema und Posthumus S. 272.

noch zu Ende des 16. Jahrhunderts das Recht zu, allerdings mit Vollwort des Landes, neben den Schüttemeistern, die Wehrpflichtigen zur Generalmusterung aufzubieten; die gewöhnliche Verwaltung der Militairangelegenheiten durch die Schüttemeister werden wir als eine Differenzierung der ursprünglichen Machtbefugnis der „Zwölf“ anzusehen haben.

Detaillierter sind die Nachrichten über ihre jurisdictionellen Functionen. Sie laden auf Antrag des Klägers den Beklagten, sowie im weiteren Verlaufe des Verfahrens die Parteien überhaupt, stellen die Zahl der anwesenden Dingpflichtigen fest und pfänden die Säumigen, nehmen die Parteivorträge entgegen, erheben den Beweis und finden das Urteil, mit der Befugnis, dasselbe auf den ersten, andern und dritten Sonntag zu vertagen. Das für Verstöße gegen die Gerichtsordnung zu zahlende Gewedde steht ihnen zu gleichen Teilen mit dem Lande zu¹⁾.

Die „Zwölfe“ erscheinen also in der Doppelfunction von Richter und Urteilern, eine Häufung der Befugnisse, welche mit der Münsterschen Landgerichtsordnung von 1571 leidlich harmonieren würde. Denn nach dieser, die das alte „mit Ordeleu richten“ völlig beseitigte (I tit. 2 alin. 1; III tit. 1 alin. 4), bildeten Richter und Schöffen ein so homogenes Collegium, daß ersterer z. B. in seinem

¹⁾ Hinsichtlich der von ihnen gefällten Urteile genossen die Zwölfe und die Dingpflichtigen eines besonderen Friedens „uf straten, wegen und stegen und hierbanken“, dessen Bruch mit 10 Goldgulden bestraft wurde (Ld. Ger. D. Art. 6. — Nach der Münster. Ld. Ger. D. II tit. 10 alin. 1 belief sich so hoch das Gewette des ungehorsam ausbleibenden Zeugen. Im Jahre 1588 galt 1 Reichstaler 28 Schill. münster., ein Goldgulden 30 $\frac{1}{2}$ Schill. münster., Diepenbrock, Meppen S. 709). Auch die Parteien waren im gehegten Gericht durch einen Frieden geschützt, dessen Bruch mit 5 Goldgulden gebüßt wurde; im Falle der Zahlungsweigerung sollten „alle Erbeyen des Landes zu gleicher Hand“ den Schuldigen pfänden (Art. 5).

Amtseid zu geloben hatte „alles zu tun und zu meiden, das einem frommen richter und urteiler zustehet und gebürt“ (I tit. 9). Mit dem altgermanischen Prozeß ist sie aber unvereinbar. Die notwendig vorauszusetzende ältere Verfassung ergibt sich vielleicht aus folgender Erwägung. Jeder der „Zwölfe“ hatte die Pflicht, vor Beginn der Versammlung die Dingpflichtigen seines Wahlbezirks zu verlesen und die unentschuldig Fehlenden selbst zu pfänden (Ld. Ger. D. Art. 11). Dürfen wir darin einen Rest der alten örtlichen Kompetenz der friesischen Urteiler finden¹⁾, so dürfen wir noch weiter schließen, daß auch im Saterlande jeder Eingeseßene das Recht gehabt habe, von dem „Zwölfer“ seines Wohnortes abgeurteilt zu werden. Wir würden demzufolge annehmen, daß bei Eintritt in die materielle Verhandlung einer der örtlich nicht beteiligten „Zwölfer“ das Präsidium, d. h. die Functionen des Richters, übernommen, der Teilnahme an der Urteilsfindung sich aber enthalten habe. Daß einer der „Zwölf“ überhaupt den Vorsitz geführt habe, ist ja an sich höchst wahrscheinlich, und wird durch eine gelegentliche Bemerkung bei Hettema und Posthumus (S. 148) unterstützt, wo vom „vorsitzenden Bürgermeister“ die Rede ist.

Immerhin bleibt das Fehlen eines sich schon durch seinen Amtstitel zu erkennen gebenden besonderen Gerichtsverwalters im Saterlande höchst auffällig. Vielleicht läßt dieß sich dadurch erklären, daß nach der Erwerbung des Saterlandes durch Münster dem Richter zu Friesoythe das Schulzenamt dort übertragen wurde, dessen Insassen aber in nationaler Opposition ihm die Dingpflicht weigerten und ihre alte Gerichtsverfassung in der geschilderten anomalen Weise ausbildeten. Nieberding (Saterland S. 476) folgert zwar aus dem Protokoll über die Beweisaufnahme wegen

²⁾ Vgl. Hef S. 91. 316 ff.

der Privilegien des Saterlandes vom Jahre 1615, welches er irrtümlich für ein „Protokollbuch über die gerichtlichen Verhandlungen im Saterlande“ hält, daß damals schon (aber erst nach 1587!) der Friesoyther Richter, trotz des von den Saterländern „zur Schützung ihrer Gerichtsverfassung“ errichteten „förmlichen Saterlandes-Gerecht“ die „Gerichtsverhandlungen an sich gezogen gehabt habe“. Siebs seinerseits (S. 255) ist der Ansicht, daß nach der Einführung der Münsterschen Hof- und Landgerichtsordnung das Gogericht auf dem Hümmling als Oberinstanz für Saterland und des letztern Dorfgerichtsbarkeit allmählich eingeschlafen, statt des eigenen Dorfgerichts aber das Gericht zu Friesoythe mit zwei lebenslänglich angestellten Schöffen zuständig geworden sei. Beide übersehen zunächst, daß die einzige uns erhaltene Handschrift der Saterländer Gerichtsordnung zu Ende des 17. Jahrhunderts auf Antrag der „Zwölf“ gefertigt wurde, das Statut also offenbar damals noch praktische Bedeutung hatte, und daß noch 1684 das Land sich den bischöflichen Räten gegenüber auf seine selbständige Rechtsprechung berufen konnte.

Die officiële amtliche Stellung des Friesoyther Richters den Saterländern gegenüber und deren eigenes Landrecht vertrugen sich wie es scheint de facto ganz wol nebeneinander, was sich dadurch erklärt, daß jener nicht wie andere münstersche Richter von seinen Gerichtseingesessenen allerlei Abgaben bezog, also nur weniger Arbeit aber keine finanzielle Einbuße hatte, wenn die Saterländer ihre Streitigkeiten unter sich erledigten. So konnten diese ihm gegenüber im Jahre 1615, obwol sie ausdrücklich anerkannten „Untertanen seines Gerichtszwangs“ zu sein, dennoch auf ihr „von hochgepietender Obrigkeit bestedigtes Landrechtsbuch“ und dessen einzelne Satzungen Bezug nehmen. Aber wir haben einige bestimmte Zeugnisse aus erheblich älterer Zeit,

welche erkennen lassen, daß er dennoch gelegentlich in Saterländischen Processen seines Amtes waltete.

Am 13. November 1472 befundete der Richter Hermann zur Mühlen zu Friesoythe mit seinen beiden „Kornoten“ (Schöffen), daß die Prämonstratenser in dem ostfriesischen Kloster Langen vier Einwohner aus Bollingen vor ihm in gehegtem Gericht wegen Besitzstörung verklagt, daß die Parteien Schiedsleute gewählt (darunter zwei Saterländer) und letztere die Entscheidung auf den Eid eines der ältesten Klosterbrüder gestellt hätten.¹⁾ Die völlige Beilegung des Streites erfahren wir aus einer Urkunde des Pfarrers Agelt zu Utende vom 11. April 1475.²⁾ Ferner

¹⁾ Richtschein desselben vom 13. Nov. d. J. bei Friedlaender, Ostfries. UB. II S. 11. — Mit dieser Urkunde ist Siebs (S. 253 Anm. 2) ein eigentümliches Misgeschick begegnet. Er citirt eine Bemerkung D. Meyers in Mittlgn. d. hist. V. z. Osnabrück VI (1860) S. 197, wo aus einem zu 1463 gesetzten „Bericht Suurs (Klöster)“ gefolgert wird, daß „da Kürgenossen keine friesische, sondern eine echt westfälische Einrichtung sei“, das Gerichtswesen im Saterlande sächsisch gewesen sei. Siebs antwortet darauf „der Beweis mag an sich gelten, leider aber nur bis auf den Punkt, daß Dythe nicht zum Saterlande gehört, und dadurch die ganze Erörterung überflüssig wird“. Zunächst ist Siebs' Citat aus D. Meyers Abhandlung ungenau, insofern als weggelassen ist, daß das Streitobject im Saterlande lag; sodann hätte er bei Suur, Gesch. d. ehemal. Klöster in d. Provinz Ostfriesland (1838) S. 85 finden können, daß die Jahreszahl dort nicht 1463 sondern 1462 lautet, die Urkunde aus derselben Hschr. wie die oben aus Friedlaenders Ostfr. UB. angeführte entnommen, und mit dieser identisch ist (was übrigens schon Möhlmann, Kritik d. fries. Gesch.-Schreibung S. 155 festgestellt hat) und daß nur durch ein Versehen Suurs oder eines anderen Abschreibers ein X in der Jahreszahl ausgefallen. Siebs hat aber die bei Friedlaender vollständig abgedruckte Urkunde überhaupt unbeachtet gelassen.

²⁾ Friedlaender l. c. S. 48. Pfarrer Agelt wird noch 1514 als Herr Agelt auf der Utender Glocke genannt; bei Siebs S. 256 Anm. 1 fehlt das zum Verständnis notwendige Komma hinter seinem Namen.

heißt es einmal in der Kloppenburger Amtsrechnung von 1498 (Mscr. des Oldenb. Arch. fol. 16): „Item gebort van Eylarde in Sagelten vor 1 blotschin II r. gulden, is 1 mark 8 sol.“ Da die Buße für Körperverletzung somit zur landesherrlichen Kasse vereinnahmt wurde, wird die Tat von dem landesherrlichen Richter zu Friesoythe abgeurteilt worden sein.

Die Rechtsprechung des Gerichts zu Friesoythe und des Landgerichts im Saterlande standen also concurrierend nebeneinander. Daß die münstersche Regierung letztere nicht nur duldete, sondern förmlich anerkannte, liegt in der schon erwähnten Bestätigung der Landgerichtsordnung, sowie darin ausgedrückt, daß an den Friedensbußen derselben der „hohen Obrigkeit“ ein Anteil vorbehalten wurde; es wird auch dadurch bestätigt, daß in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Raban Wilhelm Duvel sich Richter zu Friesoythe und Gograf im Saterlande nannte.¹⁾ Eine Analogie zu diesem merkwürdigen Verhältnis, wenn auch mit verwechselten Rollen, bietet die Geschichte des berühmten Gogerichts auf dem Desem im alten Verigau. Wegen des Vorsizes in demselben bestand seit Alters ein Streit zwischen dem Richter zu Wildeshausen und dem zu Bechta. Infolge dessen entschloß sich der letztere, der seinen Citationen den größeren Nachdruck zu verleihen vermochte, das Gericht, wie eine Beschwerde von 1627 berichtet, in seiner Behausung zu Bechta, sogar ohne die Schöffen, abzuhalten, Erkenntnisse fällend, Sporteln ziehend, und das echte Gericht samt seinen Beisitzern, den Bechtaer Burgmannen und den 24 Geschworenen aus dem ganzen Gau, sich selbst überlassend.

¹⁾ Nieberding, Saterland S. 476. Der Titel Gograf ist auffällig, da er in den saterländischen Quellen sonst nicht vorkommt; vielleicht ist er, in Anlehnung an die Münster. Ld. Ger. D., welche stets von „Gou. Untergerichten“ spricht, der Analogie des Desem-Gografen nachgebildet.

Die Zwölf waren nicht, wie die *Ufega* Frieslands, selbständige Urteiler, sondern nur Urteilsfinder nach sächsisch-westfälischem Gebrauch. Ihre Sprüche bedurften noch des Vollworts des ganzen Landes.¹⁾ Dieses bestand nicht in bloßer *Acclamation* resp. Anzeige des Einverständnisses durch Stillschweigen, oder in dem Rechte des Umstandes, dem gefundenen Urteil zu wider-

²⁾ *Ld. G. D. Art. 4:* „wes se (die Zwölf) dann also nach landesgebrauch vor recht erkennen . . . wollen (sollen?) se das den semplichen erbgeseffenen des landes vorstellen und uplesen lassen, damit das land alsolche *sententia ratificire* und befestige.“ — *Art. 12:* „sie (die Zwölf) samt alle den ingeseten des landes, de de *sententien* mit erkennen werden.“ — *Art. 13:* die Parteien müssen abtreten, „daß sie (die Zwölf) vorersten mit dem semplichen lande sich beraden und de *sententien* inen vorstellen, ob of sulches dem semplichen lande in alles gelebe“; *ibid.:* „und wenn se dann also under den (der) zwolfen und des ganzen landes *fulbort* werdt entslaten und erkennt, sollen das ganze land neben den zwolfen gleich *ratificiren* und befestigen“. — Interessant ist es, zu sehen, welche Gestalt die Teilnahme der ganzen Bevölkerung an der Rechtsprechung in der Erinnerung der Saterländer angenommen: „auch ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten sie in alter Zeit; da waren nämlich in Scharrel, Ramsloh und Strücklingen, in jedem vier Bürgermeister, die mußten, wenn wo ein Streit entstand, ihn schlichten, strasten auch um eine halbe oder ganze Tonne Bier, und was der Art Strafe mehr war; konnten jene vier aber die Leute nicht zwingen, so wurden auch die anderen herzugezogen und entschieden dann gemeinsam“ (Kuhn u. Schwarz, *Nordd. Sagen* S. 285). — In den Beweisartikeln von 1615 wird das Vollwort des Landes mit Stillschweigen übergangen. Die *Münster. Ld. G. D. I tit. 3 alin. 1* hatte das Vollwort generell beseitigt. — In dem von Siebs S. 251 gegebenen Auszug kommt diese fundamentale Bestimmung der *Saterl. Ld. G. D.* gar nicht zum richtigen Ausdruck; er spricht nur davon (*ad Art. 4*), daß den Erbgeseffenen das Erkenntnis der Zwölf vorgelegt und es von ihnen unterschrieben werde, (*ad Art. 11*) daß jeder Hauswirt zur Veröffentlichung des Urteils erscheinen müsse.

sprechen, sondern es konnte ihm eine sachliche Verhandlung vorausgehen (Ld. Ger. D. Art. 13).

Auf Antrag der Parteien und gegen eine besondere Gebühr wurden die Urteilsausfertigungen besiegelt und zwar nicht mit einem Siegel des Gerichts oder der „Zwölf“, sondern mit dem des Landes. Daraus folgt, daß die Sprüche (deren uns leider kein einziger erhalten ist) im Namen des ganzen Landes ergiengen, ebenso wie die Beschlüsse in Landesverwaltungssachen.

Nach der Organisation, wie sie uns die Landgerichtsordnung von 1587 zeigt, wurden nach Bedarf von Zeit zu Zeit besondere Erkenntnispublicationstermine angesetzt, zu welchen alle Hauswirte (Erbgesessene, einmal auch Erben genannt) zu erscheinen verpflichtet waren; als Fälle echter Not galten Krankheit und Abwesenheit außer Landes. Ursprünglicher Zustand kann dieß nicht gewesen sein. Aus der Bestimmung, daß, wer das Landrecht anrufen will, dieß „8 Tage zuvor“ von der Kanzel verkündigen lassen soll, folgt, daß es bestimmte feste Gerichtstage gegeben haben muß, welche auf dem Kirchhofe zu Ramsloh abgehalten wurden, regelmäßig auf einen Sonntag¹⁾ fielen und Mittags 12 Uhr begannen.

Diese, an Zahl beschränkt, waren ursprünglich jedenfalls Vollgerichte. Daneben waren aber außerordent-

¹⁾ Ueber Kirchhöfe als Dingstätten in Friesland vgl. Heß S. 135, Sello, Beiträge zur Geschichte d. Landes Würden S. 23. — Münster. Ld. G. D. I tit. 15 alin. 2; II tit. 1 alin. 2 wurden die „Gerichte auf dem bloßen offenen Felde“ abgeschafft und solche in einem „bequem gelegenen Wigbold auf dem Rathhause oder sonst auf einen andern gelegenen Ort under Daches“ angeordnet. — Ueber das Verbot, an Sonntagen zu Gericht zu sitzen, vgl. Grimm, N. S. 821 Anm. *; der Sonntag wird als Gerichtstag genannt im Brokmerbrief, vgl. Heß S. 134 Anm. 73.

liche Gerichtssitzungen unentbehrlich, zu denen gewiß nur ein Teil der Dingpflichtigen entboten wurde.

Nach der Neuorganisation von 1587 wurden die Hauptgerichtstage nur von den „Zwölfen“ besucht, da an ihnen neue Sachen wegen des Rechts des Verklagten auf Abschrift der Klage und achttägigen Klagebeantwortungs-Termin (vgl. Münster. Ld. Ger. D. II tit. 4 alin. 2) nicht zum Spruche gelangen konnten, und man es in der Hand hatte, mit Hilfe der statutenmäßig zulässigen Vertagung eine Anzahl Spruchfachen zur Bevollwortung auf einen einzigen außerordentlichen Versammlungstag anzusetzen, an welchem aus gleich zu erörternden Gründen das ganze dingpflichtige Land erscheinen mußte.

Während der Beratung der „Zwölf“ mit den Dingpflichtigen hatten nicht nur alle zur Zahl der letzteren nicht gehörige im Gericht Anwesende, sondern auch die Parteien abzutreten (Ld. G. D. Art. 13). Es widerstreitet das der sächsischen Rechtsitte, wonach gerade in diesem Stadium des Processes die Parteien in die Lage gesetzt waren, den von den Urteilern gefundenen Wahrspruch zu schelten, und damit ihre Sache vor eine höhere Instanz zu ziehen, entspricht aber dem Grundsatz der Saterländischen Gerichtsordnung, daß die bevollworteten Urteile der Landesversammlung inappellabel sind.¹⁾

¹⁾ Ld. G. D. Art. 13: und wenn die sentenz also wird entlaten und erkennt, sollen das ganze land neben den zwolfen gleich ratificiren und befestigen; darmit sollen endlichen beide partien der sake entschieden sein“. Beweisartikel von 1615, Art. 3: „wormit (mit Publication des Erkenntnisses) dann die Parten ohne Besuchung weiters Rechtsens einen Frieden tragen müssen“; Referat über eine am 26. Aug. 1684 eingegangene Supplik der Saterländer: „und ihr eigen Gericht, wie von ihm (Karl d. Gr.) verordnet, gehalten, die Sentenz mit ihrem Siegel befestigen, davon kein Appelle verstattet

Der Grund für diese Rechtsverfälschung, auf deren berechnete Ausübung die Saterländer sich noch 1684 beriefen, kann nur in dem Bestreben gefunden werden, das Land möglichst gegen jeden Einfluß von Außen her abzuschließen. In ältester Zeit wird das Gogericht der comitia Sigiltra zu Sögel auf dem Hümmeling Oberinstanz für das Saterland gewesen sein. Mit der Loslösung des letzteren von jener dürfte dieß aufgehört haben.

Wie die Münstersche Landgerichtsordnung (II tit. 2) referiert, hatten sich die alten „Gödinge und Landgerichte“ selbst auch zu Appellationsinstanzen entwickelt. Im Saterland mag dieß ebenfalls stattgefunden haben, etwa so, daß von den außerordentlichen Gerichten mit beschränkter Zahl von Dingpflichtigen der Zug an die Vollgerichte gieng. Als dann die Münstersche Landgerichtsordnung den Gödingen und Landgerichten die Appellation nahm und an das Hofgericht zu Münster verwies, wird man im Saterlande, um mit dem auswärtigen Gericht, dessen Anrufung hohe Kosten verursachte und dessen Richter das heimische Landrecht nicht kannten, nicht in Berührung zu kommen, durch Landesbeschluß kurzweg die Appellationen untersagt, dafür aber, um möglichste Rechtssicherheit zu gewähren, nunmehr alle Urteile in der geschilderten Weise von dem Vollwort des ganzen Landes abhängig gemacht haben.

Wann die selbständige Judicatur der Landesversammlung zu Ramsloh überhaupt aufgehört habe, ist aus dem lückenhaften Aktenmaterial des Oldenburger Archivs nicht festzustellen. Mit dem Jahre 1706 beginnen die dort be-

würde“. — Nach Münster. Ob. Ger. D. III tit. 11 alin. 3 bleiben die Urteile der Bauergerichte, welche allein für „Feldsachen zwischen Bauersleuten“ zuständig, „ohne ferner Appellation“. Von den Go- und anderen Untergerichten geht die Appellation an das Hofgericht zu Münster (l. c. II tit. 30).

findlichen Akten des Friesoyther Gerichts in Saterländischen Markenprocessen, und von 1712 datieren die frühesten vorhandenen Appellationen in solchen Sachen an das Hofgericht in Münster.

In Verwaltungssachen war, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, die Zuständigkeit der Landesversammlung eine beschränkte, in sofern als ihre Beschlüsse der Bestätigung durch die münsterschen Oberbehörden bedurfte. So wird für die Landgerichtsordnung selbst eine nicht vorliegende bischöfliche Confirmation in Bezug genommen, und der Landesbeschluss von 1617¹⁾, betreffend das Verfahren bei dem Erwerb von Grundeigentum im Saterlande durch Ausländer, ergieng „auf Befehl und Zulassung“ des Drosten zu Kloppenburg.

Die Schüttemeister nennt Siebs, auf seine modernen saterländischen Gewährsmänner sich stützend, untergeordnete Gemeindebeamte, welche das Amt der Feldhüter und zugleich das der Eichmeister bekleideten (S. 250. 273). Nach der Schüttemeisterordnung lag ihnen jedoch die höhere Polizeiverwaltung ob. Sie übten die Aufsicht über die Wehrpflichtigen aus, führten den „Musterzettel“, revidirten die Waffen, welche die Wehrpflichtigen im Hause haben mußten, übten diese im Gebrauche derselben und

¹⁾ Hettema u. Posthumus S. 304: am Palmsonntag; ich vermag zur Zeit nicht zu entscheiden, ob in dem damals im Wesentlichen protestantischen Saterlande noch, wie sonst in den protestantischen Ländern, der Julianische Kalender galt, oder ob, wie in den katholischen Territorien, bereits der verbesserte Gregorianische Kalender eingeführt war. Nieberding (Saterland S. 377) gibt den Inhalt des Beschlusses falsch dahin an, daß keine Fremden in Zukunft aufgenommen werden sollten.

konnten selbst Musterung innerhalb des Landes abhalten¹⁾. Sie setzten die Preise des Bieres und der wichtigsten Nahrungsmittel fest, beaufsichtigten den Bieraus- schank und die zur Heiligung der Feiertage erlassenen Be- stimmungen über dessen Betrieb; Maße und Gewichte unterstanden ihrer Controlle. Man wird daher ihren Namen auch nicht mit Siebs (S. 250) vom „Schütten“ (Pfänden) des Viehes ableiten²⁾, sondern von ihrer ausge- dehnten Befugnis, gleich „Richtern“ (§. 6 der Schütte- meisterordnung) bei allen Contraventionen innerhalb ihrer Competenz, falls die Tat „sclinbar“, die Beklagten geständig, oder die Schuld „bewieslic“, direkt Pfändungen vorzunehmen (Art. 11 l. c.); indessen fand gegen diese Polizeistrafen Berufung an die „Zwölfe“ statt, ebenso wie die Schütte- meister selbst bei diesen Hilfe im Falle von Pfandver- weigerung zu suchen hatten (§. 12 l. c.).

Die Bauerrichter werden in den älteren Sater- ländischen Quellen nicht genannt. Wenn Siebs (S. 253) sagt, daß ihnen keinesfalls, wie der Name es vermuten lasse, eine juristische Function obgelegen habe, so ist das doch nicht ganz richtig. Was die jüngeren Berichte über ihre Tätigkeit mitteilen, zeigt, daß dieselbe durchaus mit der- jenigen, wie sie z. B. aus den sächsischen wie friesischen

¹⁾ Siebs (S. 250) sagt: „sie haben ferner auf die Einschätzung und auf die Abgaben zu achten“. Er kann dabei nichts anderes im Auge haben als Art. 3 der Schüttemeisterordnung, wo es heißt: sie hätten Macht, jeden Inassen, reich oder arm, der nicht auf dem „Munsterjedel“ (Musterzettel, Stammrolle) steht, nach seinem Vermögen und Gelegenheit „up gewehr to setten“, d. h. die Art der von ihm zu beschaffenden Bewaffnung zu bestimmen.

²⁾ So auch schon der Anonymus in Strackerjans Beiträgen S. 379.

Landesteilen der Graffschaft Oldenburg bekannt ist, übereinkommt. Danach übten die Bauergerichte unter dem Vorsitz ihres Bauermeisters oder Bauergeschworenen allerdings eine gewisse Judicatur auf dem Gebiete der Feld- und Sittenpolizei aus, und konnten demgemäß auch auf Brüchen, die theils in Geld, theils in Bier normiert waren, erkennen¹⁾.

Ueber die kirchliche Verfassung des Saterlandes in älterer Zeit ist wenig bekannt. Dieses wenige ist aber für die Geschichte des Landes von großem Interesse, weil es uns einen Grad von Unabhängigkeit zeigt, wie ihn die Nachrichten über die politische Verfassung nicht mehr erkennen lassen.

Saterland gehörte zur Diöcese Osnabrück; die Archidiaconatsverzeichnisse derselben aus der Zeit von 1456—1458 führen aber keine Saterländische Ortschaft auf²⁾; kein Archidiacon hatte also irgend eine geistliche Gerichtsgewalt im Saterlande. Dieß wird ausdrücklich durch einen Bericht der Münsterschen Beamten in Kloppenburg vom 28. September 1584 bestätigt. Der damalige Pfarrer in Ramsloh erklärte weiter, den Kirchspielleuten stehe *ius patronatus et collationis* zu, und die Saterländer selbst stellten 1615 unter Beweis, daß sie „von Alters und undenklichen Tagen hero berechtigt, daß sie ohne Besuchung oder Ansprechung einiger Collatoren ihre Kirchen frei für sich gehabt und nach beschehener Probe gequalificirte Diener dazu berufen und vollkommen angenommen und eingesetzt haben“.

¹⁾ Vgl. v. Halem, *Gesch. d. Herzogt. Oldenburg* II S. 195 ff.; Sello, *Beiträge zur Gesch. d. Landes Würden* S. 92 ff. Im Uebrigen kommen auch die Bestimmungen der Münster. *Ld. Ger. D.* „von den baurgerichten“ (III tit. 11) in Betracht.

²⁾ Vgl. Philippi in *Mittlgn. d. Osnabr. G. B.* XVI S. 233. 234.

Dieses freie Vocationsrecht übten die Ramsloher noch 1617 aus, und wurden von der geistlichen Behörde darin nicht gestört¹⁾. Infolge der Rekatholisierung nach dem dreißigjährigen Kriege kam das Besetzungsrecht für alle drei Pfarren in die Hände des Bischofs von Münster²⁾, welcher 1667 auch die Diöcesengewalt über das ganze sog. Niederstift von Osnabrück erwarb³⁾.

Für die Protestantisierung des Landes und für die katholische Reaction bietet das Oldenburger Archiv keine Nachrichten; nur das ist zu constatieren, daß die Stände des Niederstifts in ihrem langen Ringen um freie Uebung des protestantischen Bekenntnisses die Einführung desselben stets vom Jahre 1544 an rechneten, dieser Termin also auch für das Saterland Geltung haben wird.

Wir müssen außerdem noch mit einem Worte der sensationellen Berichte gedenken, welche die mit dem Jahre 1651 beginnende Jesuitenmission über die barbarische Unkultur des Saterlandes in die Welt gesetzt hat. Wir kennen diese Schilderungen nur durch Diepenbrock⁴⁾, der sie aber weder im Wortlaut der lateinischen Originale mittheilt, noch angibt, wo diese zu finden seien. Der Versuch, dieselben zu ermitteln und zur Prüfung heranzuziehen, scheint bisher noch nicht gemacht. Das augenscheinliche Bestreben der aus glücklicheren Gegenden in urwüchsige Zustände versetzten Berichterstatter, ein wenig als moderne Märtyrer zu posieren und mit gut stilisiertem Schullatein zu glänzen, läßt uns die schauerliche Darstellung der socialen und sittlichen Verkommenheit des Landes nicht ganz objectiv erscheinen; und

1) Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 349.

2) Niemann l. c. S. 348.

3) Nieberding, Saterland S. 483.

4) Gesch. d. Amtes Meppen S. 365.

was die Verwilderung des religiösen Lebens anlangt, so trifft, wenn dieselbe wirklich in diesem Maße vorhanden war, die einigermaßen durch die Folgen des langen Verwüstungskrieges gemilderte Schuld daran die katholische Oberbehörde und die von dieser ausgewählten Organe. 1642 verließ der letzte protestantische Pfarrer, Schloiffer zu Strücklingen, das Land, nachdem seine und seiner Glaubensgenossen Autorität durch die 1614 begonnene gegenreformatorische Minierarbeit längst untergraben war; nach ihm verwaltete der vielleicht schon früher hereingekommene katholische Pfarrer Manegold¹⁾, vorher Franziskanermönch in Bonn, alle drei Pfarren bis zum Jahre 1651. Diese Aufgabe war gewiß für einen einzigen Mann viel zu schwer; Manegold war aber auch nicht die Persönlichkeit dazu, sie annähernd zu erfüllen; bei der Visitation des Jahres 1651 wurden so schwere Vorwürfe gegen ihn erhoben, daß seine Entfernung aus diesem Amte notwendig wurde. Und je rauher das Arbeitsfeld geschildert ward, um so größer natürlich der Ruhm, wenn Pater Joseph Middelhof S. J. schon 2 Jahre danach 120 Seelen wieder in den Schoß der katholischen Kirche zurückgeführt zu haben berichten konnte. Der Vollständigkeit halber mag hier noch erwähnt werden, daß die Jesuiten gegen Michaelis 1660

¹⁾ Nach der Darstellung bei Niemann, Grafschaft Kloppenburg, S. 107 könnte es scheinen, als sei Manegold Protestant gewesen, zumal behauptet wird, Mansfeld habe denselben 1622 gewaltsamer Weise eingesetzt. Das Richtige ergibt sich aus Niemanns jüngerem Bericht in Oldenb. Münsterland II S. 350. — Bei Kollmann, Fries. Sprachgeb. S. 393 ist zu lesen: „Uebrigens waren die Saterländer nicht immer Katholiken: während des dreißigjährigen Krieges gehörte das ganze Ländchen dem Luthertum an und erst die von Missionaren aus dem Jesuitenorden geleitete Gegenreformation stellte den Katholicismus wieder her.“

Ramsloh und Strücklingen; 1664 im August Scharrel verließen¹⁾, und seitdem die Besetzung der Pfarren in der gewöhnlichen Weise erfolgte.

Die älteste Abgabe, welche das Saterland zu leisten hatte, bestand in 4^{1/2} Tonne Butter, die alljährlich zu Michaelis auf dem Amtshause zu Friesoythe zu liefern waren. Sie wird zuerst 1393 in einem „alten Register“ des Tecklenburger Archivs unter dem Namen „grevie-boeter“ erwähnt²⁾; später heißt sie „graven-schat“, im Jahre 1804 „Grafengabe“. Das Maß wurde nachmals in 1350 Pfd. Friesoyther Gewichts umgerechnet und seit Anfang des 19. Jahrhunderts mit allmählich steigenden Geldbeträgen (1809: 200 Tlr. Gold jährlich) abgelöst³⁾. In Butter zu leistende Abgaben waren während des Mittelalters in unsern Gegenden sehr gebräuchlich; immerhin erscheint es wunderlich, vom Saterlande derartiges zu fordern, welches nach einem amtlichen Berichte aus dem Anfang unsers Jahrhunderts gar nicht im Stande war, ein solches Quantum zu producieren, sondern den größten Teil in Ostfriesland aufkaufen

¹⁾ Niemann, Oldenb. Münsterland II S. 352—354. Nieberding, Saterland S. 483.

²⁾ Vidim. Copie von 1683 im Oldenburger Archiv.

³⁾ Hettema und Posthumus S. 153 machen hierüber völlig sachgemäße Angaben; wenn ihr oldenburgisch-chauvinistischer Recensent bei Strackerjan, Beiträge S. 380 meint: „was die Verf. mit den 200 Preuß. Talern meinen, ist uns unbegreiflich“, so ist uns solche ungenügende Information des Besserwissers noch unbegreiflicher. — In der Kloppenburger Amtsrechnung von 1474 (Mscr. Oldenb. Arch.) wird die Abgabe als „jarling rente der Sagelter vresen“ aufgeführt. Siebs (S. 254) bemerkt, daß sie in einer Amtsrenteirechnung von 1472 kurz erwähnt werde; er meint jedenfalls die von Nieberding, (Niederstift Münster II S. 80) citierte Rechnung für 1471, welche sich nicht im Oldenburger Archiv befindet.

mußte¹⁾. Die Qualität solcher Mischbutter wurde daher, gewiß mit Recht, von der bischöflichen Küche, der sie überwiesen war, sehr bemängelt.

Die Saterländer selbst bezeichneten 1588 diese Abgabe als Erbpacht; d. h. sie saßen als persönlich freie Bauern auf ursprünglich landesherrlichem, ihnen erblich gegen Grundzins überlassenen Grund und Boden. Wenn es bei Nieberding (Saterland S. 452) heißt, die Kloppenburger Amtsrechnung von 1585/86 gebe an, daß die Butterrente gezahlt werde „damit sie Dienst und aller Pacht gefreiet“, so liegt darin, die Richtigkeit des Citats vorausgesetzt, schon eine Begriffsverwirrung. Denn nach dieser Auffassung hätte der Grafenschatz die Verzinsung der Abkaufssumme für auf den Grundstücken ursprünglich haftende persönliche Dienste repräsentiert, die Benutzung des Landes aber hätte unentgeltlich stattgefunden, was wirtschaftlich undenkbar ist. Dieselbe Art der Erbpacht mit Butterrente findet sich übrigens in der Stadt Oldenburg seit der Entlassung ihrer Bürger aus dem Hörigkeitsverhältnis im Jahre 1345; hier beruhte die persönliche Befreiung auf gräflichem Gnadenakt.

Dem Tractat von den sieben Seelanden zufolge zahlten die Saterländer dem Bischof Tribut und Schatz. Unter ersterem werden wir den Grafenschatz, welcher privatrechtlicher Natur war, zu verstehen haben, unter letzterem die herkömmlichen Landessteuern. Woher Siebs (S. 254) schließt, daß „ein in späterer Zeit (ohne Jahreszahl) ge-

¹⁾ Es ist dagegen beachtenswert, daß 1588 die Saterländer berichteten, sie besäßen, da ihr Land nicht genug Heu produciere, in Friesland die erforderlichen Wiesen teils eigentümlich, teils pachtweise; vgl. dazu die Erzählung bei Strackerjan, Aberglauben und Sagen II S. 224, daß die drei Familien Awik, Block und Kirchhoff nach ihrer Auswanderung aus Westfriesland einiges Wiesenland am Dollart behalten hätten, aus denen der zu leistende Grafenschatz gezogen wurde.

nannter Tribut von 95 Talern pro Monat ebenso wie der Grafenschatz, in das 15. Jahrhundert zurückreiche", ist nicht zu ersehen.

Der Grafenschatz ist, wie wir sahen, älter, und die monatlich zu zahlenden 95 Tlr. sind die auf das Saterland entfallende Quote der im Jahre 1579 eingeführten staatlichen Grundsteuer, der Landeserschätzung¹⁾. Zu den extraordinären Staatssteuern, „Feuerstätten- und Haupterschätzungen“ und anderen „Beischätzungen“ wurden die Einwohner selbstverständlich ebenfalls herangezogen und zwar ursprünglich in demselben Maße wie die Stadt Friesoythe; später wurde dieß Verhältnis zu ihren Ungunsten verändert. Daß der im Lande wohnhafte bischöfliche Vogt, der nicht 1585 zuerst (Siebs S. 254) sondern mindestens schon 1535 erwähnt wird, die Abgaben einzuziehen gehabt habe, wie Siebs (l. c.) meint, trifft nicht zu; es war dieß vielmehr Aufgabe der „Zwölf“ (Beweisartikel von 1707, Hettema und Posthumus S. 333); daß sie dabei der Mithilfe der Bauerrichter sich bedienten (l. c. S. 152), ist sehr wahrscheinlich.

Nieberding (Saterland S. 450) sagt unbestimmt genug, der Vogt habe „für das landesherrliche Interesse sorgen müssen“. Im Jahre 1604 hatten die Saterländer sich an dem Vogt Johannes Balgemann vergriffen, und die Beamten zu Kloppenburg deswegen gedroht, daß die Schuldigen „lief, gut und blut“ verlieren sollten. Bei näherer Untersuchung ergab sich jedoch, daß Balgemann seine Befugnisse überschritten; er stellte daher schließlich einen Revers aus, in dem er sich verpflichtete „dem Stift Münster treu und hold zu sein, des Saterlandes Beste zu wissen und zu tun und sie bei ihren Privilegien und Gerechtigkeit nach ihrer

¹⁾ Nieberding, Saterland S. 453.

Ureltern Gerechtigkeit zu belassen“. U. U. wird er darüber zu wachen gehabt haben, daß die Gebühr, welche der „hohen Obrigkeit“ von den Friedbruchsbußen vorbehalten (Landger. Ordng. Art. 5. 6), richtig abgeführt werde.

In Kriegsfällen hatte das Land „eine ansehnliche Zahl Knechte aufzubringen und so lange als nötig zu besolden“ (Bericht von 1588), behauptete aber, damit nicht weiter als bis Kloppenburg zur Besetzung des dortigen Schlosses gefordert werden zu dürfen.

Aus den Beweisartikeln von 1615 lernen wir schließlich noch, daß ein landesherrliches Mühlenregal nicht bestand, daß volle Accisefreiheit, wie die Stadt Friesoythe sie genoß, freie Fischerei und freies Weidwerk in Anspruch genommen wurden. Letzteres Privileg wurde durch Bischof Ferdinand von Münster am 23. Januar 1679 bestätigt, aber — gegen eine jährliche Recognition an die Hofkammer.

Die empfindlichste Lücke in unserer Kenntnis der früheren Zustände des Saterlandes besteht darin, daß wir nichts über das in ihm gültige materielle Recht erfahren. Nach „Landes Gebrauch“, nach „Landrechtens Gebrauch“ soll geurteilt werden, heißt es in der Landrechtsordnung von 1587; das ist alles, was wir wissen. In einer Hinsicht ist jedoch gerade dieses Schweigen der Quellen beredt. Wenn wir z. B. sehen, wie die Butjadinger Friesen noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts sich immer wieder gegen die „blinden Urteile nach Sachsenrecht“, die ihnen von den Oldenburger Beamten aufgezwungen wurden, auflehnten, und Rechtssprechung nach dem Asega-Buch verlangten; und wenn wir dagegen constatieren, daß in den zahlreich erhaltenen Suppliken der Saterländer um Erhaltung ihrer alten Freiheiten ein entsprechendes Thema nicht mit einem Worte gestreift

wird, so werden wir daraus zu schließen haben, daß das im Saterlande zur Anwendung gelangende Recht sich nicht wesentlich von dem des angrenzenden Westfalen unterschied, daß also das alte nationalfriesische Recht schwerlich jemals dort Geltung gehabt habe.

Damit fällt neues Licht auf die näheren Umstände der Besiedelung der alten Grafschaft Sögel und des aus ihr entstandenen Sagelterlandes durch die Friesen. Diese fanden eine zahlreiche deutsche Bevölkerung mit fester Rechtsorganisation vor, der sie, als die Minderzahl, sich assimilierten; in politischer Hinsicht aber übernahmen sie die Führerrolle. Diese findet ihren subjectiven Ausdruck in dem friesischen Typus des Landesriegels, in der Teilnahme an den inneren Zwistigkeiten Ostfrieslands zu Anfang des 15. Jahrhunderts, in der Organisation der höchsten zugleich administrativen und richterlichen Landesbehörde, die nicht bloß mit ihrem Namen nach Friesland weist; sie erhält ihre objective Anerkennung dadurch, daß die Landesbewohner von ihren Nachbarn kurzweg als Friesen bezeichnet wurden. Dagegen waren die Normen des materiellen Rechts, wie wir vermuten, und die Formen des Rechtsgangs sächsisch, gerade so wie das Haus, in welchem der Einzelne wohnte¹⁾. Daß

¹⁾ Wir werden mit Siebs (S. 263) diese Classification acceptieren, wenn wir als charakteristisches Unterscheidungszeichen der sächsischen und friesischen Bauart feststellen, daß dort Wohn- und Schlafräume mit Ställen, Tenne und Getreideboden sich um den Mittelpunkt des häuslichen Herdes gruppieren, während hier, unter Umwandlung des dort als Tenne dienenden Raumes in einen Getreidespeicher, Vorrats- und Stallräume planmäßig von Wohnung und Küche gesondert liegen, wenn auch das Ganze noch von einem Dache zusammengefaßt erscheint. Die von Siebs (S. 263) gegebene Charakteristik des friesischen Hauses läßt diese differentia specifica nicht deutlich genug erkennen, zumal in der Anmerkung betont wird, daß erst festzustellen sei, „was

unter solchen Umständen sich ein friesischer Dialect, wenn auch nicht unvermischt, im Saterlande lebendig erhalten, während anderwärts die friesische Sprache, auch unter glücklicheren wirtschaftlichen und selbständigeren politischen Verhältnissen, dem Plattdeutschen gegenüber so wenig Widerstandskraft bewiesen hat²⁾, ist eine überaus merkwürdige Erscheinung. Dieselbe erklärt sich nur dadurch, daß das Ländchen gegen jeden weiteren westfälischen Einfluß, als den, welchen die von vornherein ansässig gewesenen Deutschen ausübten, durch ihre Moore geschützter war, als selbst die friesischen Inseln durch Meer und Watt, daß der einzige regere Verkehr nur nach Ostfriesland hinein gieng und die von dorthier empfangenen Auffrischungen friesischen Volks- und Sprachbewußtseins in den einsamen Dörfern des Sater-

wir überhaupt unter friesischer Bauart zu verstehen haben.“ Welche Verwirrung hier tatsächlich besteht, zeigt sich, wenn wir bei Kollmann (S. 395) lesen, daß im Saterlande „neuerlich meist friesische, weil weniger Raum erheischende und darum wolfeilere, Bauart und Einrichtung der Häuser“ üblich werde, während es bei Siebs (l. c.) heißt, die friesischen Besiedler hätten den andersgearteten Verhältnissen des Saterlandes Rechnung getragen, „und so mußten sich für das wenig ertragsfähige Saterland Gebäude verbieten, die darauf berechnet waren, den reichen Ernteregen der ostfriesischen Marschlande zu bergen — ganz abgesehen davon, daß den Einwohnern sicherlich die Mittel zu solchen Bauten gefehlt hätten.“

²⁾ Da Zeugnisse über die Fortdauer der friesischen Sprache in anderen friesischen Districten selten sind, führe ich hier zwei von mir gelegentlich gefundene aus Zeverland an. 1613 bekundete ein achtzigjähriger Zeuge, er habe seine Wissenschaft über die Antoniflut (1511) von einer Nachbarin, die friesisch gesprochen. In einem von Ehrentraut abgeschriebenen, aus Zever stammenden, jetzt verlorenen Exemplar der „Zeverischen Prosachronik“ heißt es: 1568 starb Minnert, Pastor to Heppens, ein Landmeter, ein wunderlicher Pastor, heft in fresischer Sprache gepredigt.

landes sicher aufgespeichert ruhten; und daß die wol sagenhaft verblaßte aber nie ganz vergessene Ueberlieferung von der Existenz einer ehemaligen selbständigen nationalfriesischen Landgemeinde des Saterlandes den Friesenabkömmlingen stets ein erhöhtes Selbstbewußtsein gegenüber ihren Gemeindengenossen westfälischen Stammes verlieh.



